

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der schweizerische Republikaner  |
| <b>Herausgeber:</b> | Escher; Usteri   |
| <b>Band:</b>        | 1 (1798)   |
| <br>                |  |
| <b>Artikel:</b>     | Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesezgebenden Corps |
| <b>Autor:</b>       | Laharpe / Mousson  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-543179">https://doi.org/10.5169/seals-543179</a>                                  |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert drei und neunzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 13. Oktober.

(Fortsetzung.)

Nuce unterstützt Carmintran. Es gebe zwar Bemerkungen in dieser Bittschrift, die ganz gut seyen, aber auch Ansprüche, die ihm gar nicht gefallen. Sie können dem Senat nicht geschickt werden, ehe ihre Forderungen und ihre Rechte unterschieden seyen. Carmintran: Unter den vielen Freethümern hat es einige fluge Bemerkungen, die uns aber nicht entgegen, als wir die Bürgerrechte beriethen; und ihre Petitionen dem Senat schicken, wäre ihm hinderlich und würde ihn ärgern. Ich bestehe auf meiner Meinung. Die Freiburger sind hier arg mishandelt und wenn diese Satelliten noch besoldet würden, wüsste ich nicht was ich denken müsste.

Huber sagt, man müsse auf den Schluss der Bittschrift sehen, und könne jetzt weder den Patriotismus noch die Aufführung der Bittenden untersuchen. Sie sagen, sie seyen in ihren Rechten gekränkt und neben ihren übertriebenen Begehren, seyen solche, die auf die Konstitution gegründet seyen. Da nun der Beschluss über die Bürgerrechte gerade vor dem Senat schwabe, und die Bittschrift an das gesetzgebende Corps gerichtet sey, stimme er Cartier bei. Wolle man aber die Sache an die Commission weisen, so sey er es zufrieden. Die Bittschrift wird an den Senat gewiesen.

Carmintran begeht die Erlaubnis, auf seine Kosten eine Abschrift von dieser Petition nehmen zu lassen, damit die Gemeinde Freiburg diese Verlaumder gerichtlich verfolgen könne. Bewilligt.

J. N. Schwytz, gebürtig von Trier, dessen Bittschrift das Direktorial durch eine Botschaft überschickt hatte, begeht das helvetische Bürgerrecht und gründet sich auf seine im Regiment Wattewille von 1759 bis 1788 in Frankreich und bis 1792 in der Schweiz geleisteten Dienste, und das Versprechen der ehemaligen Bernerregierung, welche das Bürgerecht allen verhieß, die mit dem Regiment zurückkehrten. Jetzt ist er Quartiermeister und wohnt in Nidau.

Nuce unterstützt die Bittschrift.

Noch folgt und sagt, diese Regimenter wurden als Theile des helvetischen Volks angesehen; und von dem Grundsatz ausgehend, daß einer, der 20 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, Bürger wird, muß es auch diesem gestattet werden. Uebrigens hatte die alte Regierung das Recht das Landrecht zu ertheilen, und hier hat sie es ausgeübt. Er glaubt, er sollte für die Zukunft abgeschafften Strafen, liegen noch auf de jure als Bürger angesehen werden.

Carrard glaubt, wenn auch Kochs erster Grundsatz unrichtig wäre, so gebe die Konstitution jedem das Bürgerrecht, der das ewige Hintersahrecht in der Schweiz hatte; und dies wenigstens habe die Berner Regierung förmlich versprochen. Indessen sei der Fall wichtig, und er schlägt eine Commission vor, die untersuchen soll, ob die angegebenen Thatsachen richtig seyen, und ob die außer der Schweiz in Schweizertruppen geleisteten Dienste dem Aufenthalt in der Schweiz gleich kommen. Couston unterstützt Carrard. Er glaubt, dieser Petitionair erhalte das Bürgerrecht durch das Versprechen der Bernerregierung, und nicht wegen seinen Dienstjahren, denn noch habe kein Gesetz bestimmt, ob dieser Artikel schon auf die vor der Annahme der Konstitution verflossne Zeit angewendet werden könne, welches er nicht glaubt, weil kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll.

(Der Beschlüsse im 194. Stück.)

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern den 15. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den, die ehemalige Eidgenossenschaft aussmachenden Regierungen bestanden Gesetze, welche, indem sie eine Religion mit Ausschluß der andern als Staatsgrundsatz annahmen, und dieser falschen Maxime die heiligsten Grundsätze der Vernunft und der Gerechtigkeit, die unumstößlichsten Lehren der Menschlichkeit und der Moral aufopferten, schwere Strafen gegen denselben verhängten, der es wagen durfte, die Kennzeichen seiner Religion zu verändern, und denselben sogar durch Heraubung seiner politischen, bürgerlichen und Gemeindsrechten von dem Staat trennen.

Indem der 6te Artikel der Konstitution den Grundsatz der Gewissensfreiheit durch die Vorschrift heiligt, daß keine Religion sich Vorrechte über die andere anmaßen, daß kein Mensch wegen seinen Meinungen vor dem Gesetz verantwortlich gemacht werden könne; so ist dadurch auch erklärt, daß er wegen derselben in seinen politischen und bürgerlichen Rechten nicht gekränkt werden solle.

Es entsteht aber daraus eine Frage, deren Entscheid euch vorbehalten bleibt.

Diese durch die alten Gesetze ausgesprochenen, denen, gegen welche sie verhängt wurden; mehrere

Bürger sind dadurch ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, ihres Vaterlandes, ihres Bürgerrechts und ihrer Güter beraubet; und also läßt sich der Fehler des Irrthums noch fühlen, nachdem der Irrthum selbst nicht mehr vorhanden ist.

Bürger Repräsentanten! Das Direktorium ist überzeugt, daß es Pflicht einer aufgeklärten und gerechten Regierung sei, die falschen Grundsätze bis auf ihre kleinsten Wurzeln zu verfolgen und sie bis auf ihre geringsten Wirkungen zu zerstören, dem Volke die Revolution ganz und denjenigen, die durch eine falsche Staatsmarime gefränkt sind, die volle Wiedereinsetzung in ihre Rechte zu verschaffen.

In Folge dessen ladet es euch ein, zu erklären, daß die helvetischen Bürger, welche in Kraft der alten Gesetze, wegen Religionsänderung, an ihren politischen, bürgerlichen und Gemeindsrechten gestraft worden, gänzlich wieder in die ihnen geraubten Rechte eingesetzt und durch das Gesetz berechtigt seyen, dasjenige wieder zurückzufordern, was ihnen das Gesetz abgesprochen hat. Und da die einzelnen Begehren, welche diese Botschaft veranlassen haben, dringend sind, so ladet es euch ein, dieselbe in schleunige Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums  
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalstat.  
Unterzeichnet: Mousson.

## Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern über den gegenwärtigen Zustand des Armenwesens.

Die Aufsicht über die Unterstützungsanstalten aller Art, gehört unter die wichtigsten Verrichtungen, die mir zugeschrieben sind. Ihre zweckmäßige oder zweckwidrige Beschaffenheit hat einen so entscheidenden Einfluß auf Volksbildung, Sittlichkeit, Erwerbungsfleiß und allgemeinen Wohlstand, daß sie die Gesetzgebung sowohl als die Regierung, immer auf eine vorzügliche Weise zu beschäftigen verdienen; der erste Schritt dazu ist die genaue Kenntnis aller im ganzen Umfange der Republik vorhandenen Anstalten, wodurch bis dahin für die Hülfsleistung der Fürstigen mehr oder weniger gut gesorgt ward, verbunden mit einer Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Armut und ihrer bemerkbarsten Ursachen. Aus der Vergleichung der Bedürfnisse mit den Hülfsanstalten läßt sich dann erst die Zweckmäßigkeit dieser letztern beurtheilen, und gründliche Verbesserungsvorschläge herleiten. Ich fordre euch daher auf, B. A., mich nach dem hier folgenden Plane mit dem Armenwesen eures Kantons bekannt zu machen, jedoch so, daß ihr eigentliche Krankenanstalten, die den Gegenstand einer andern Anfrage

aussmachen werden, nicht darunter begreift, wohl aber diejenigen Hospitaler, die von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen, nicht mehr zur Aufnahme und Heilung von Kranken, sondern als bloße Armenhäuser gebraucht werden.

### Armenversorgung.

#### A. Unterhaltung von Hülfsbedürftigen, die unmittelbar aus dem Staatsvermögen bestritten ward.

Ich verstehe hierunter jede Art von Hülfeleistung, die unter dem Titel von Fürstigkeit und Mangel eigenen Vermögens gegeben werden, unter welchem Namen, für welche Klassen von Menschen, und zu wie großen Summen dies auch geschehen seyn mag, und nehme davon nur allein Gratificationen, Retraiten, Pensionen u. d. gl. aus, die für geleistete Dienste ertheilt wurden.

Da diese Art von öffentlicher Armenunterstützung auf keinen beständigen Fuß gestützt war, sondern von einem Jahr zum andern wechselte, die Aufsuchung eines Durchschnittes aber zu mühsam seyn würde, so mag es hinreichend seyn, den vollständigen Etat derselben vom Jahr 1797 einzugeben. Sollte sich aber aus einer leichten Vergleichung dieses Jahres mit den unmittelbar vorhergegangenen, ein auffallender Unterschied, sey es in steigendem oder abnehmendem Verhältnisse, darstellen, so wünschte ich, daß auch dieser mit wenigem bemerk't würde.

Es versteht sich, daß weder hier noch in irgend einem der folgenden Verzeichnisse Namen von Personen zum Vorschein kommen. Wichtig aber ist es, daß die ertheilten Summen nicht blos im Allgemeinen, sondern nach den verschiedenen Klassen der Unterstützten, als Stadtbürger, Landleute, Fremde, Pfarrwittwen, Brandbeschädigte, Hindelkinder u. s. w. angeführt, daß die gesammte Anzahl aller auf diese Weise Unterstützten, das Maximum und Minimum der individuellen Unterstützungen, und selbst die Darreichungsart, ob sie in Geld oder Lebensbedürfnissen geschehen sey, genau angegeben werde.

Die Verwaltungskammer eines Kantons, der vor dem der Sitz einer aristokratischen Regierung war, und durch die neue Ordnung der Dinge von seinem Umfange verloren hat, wird diesen Etat auf die ehemals zu demselben gehörigen Theile der Republik, insoweit derselben Bewohner aus dem Staatsvermögen unterstützt worden sind, ausdehnen. Jedoch würde die Sonderung der Summen, die für jeden gegenwärtig bestehenden Kanton hergegeben wurden, auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse einiges Licht werfen.

#### B. Allgemeine Armenanstalten, vermitteilt deren Fürstige entweder in eugen dazu bestimmten Häusern unter-